



Versicherungs - Risk - Management

Maklervertrag

abgeschlossen zwischen dem Versicherungskunden (kurz VK)

und dem Versicherungsmakler (kurz VM)

Maklerbüro Urach Ltd.

Viktoriaweg 10
9020 Klagenfurt
Tel.: 0463 21 235
urach@sicura.at

1. AUFTRAGSGEGENSTAND:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Wahrung der Interessen des VK durch den VM unter Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages. Der Umfang des Versicherungsmaklervertrages richtet sich nach den Wünschen des VK laut Risikoanalyse/Beratungsauftrag. Die AGB wurden dem VK als integrierendem Vertragsbestandteil ausgehändigt und von diesem vollinhaltlich zur Kenntnis genommen wurden.

2. AUFTRAGSERTEILUNG:

Der VK erteilt dem VM den Auftrag zur Wahrnehmung seiner Interessen gemäß vorstehenden Auftragsgegenstandes unter Berücksichtigung der AGB gemäß Versicherungsmaklervertrag sowie basierend auf der Risikoanalyse. Der VM nimmt diesen Auftrag an und verpflichtet sich, während der Vertragsdauer die Interessen des VK zu wahren. Der VK verpflichtet sich, dem VM zur Ermöglichung seiner Interessenwahrung eine Vollmacht zu erteilen bzw. schriftlich zu fertigen.

3. VERTRAGSDAUER / BEENDIGUNG:

Der Vertrag wird auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Er kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mittels eingeschrieben Briefes gekündigt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Maklervertrag von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig aufgelöst werden. Wichtige Gründe, die den VM zur sofortigen Auflösung berechtigten, sind insbesondere, wenn der VK die Versicherungsprämien an den Versicherer unberechtigt nicht mehr bezahlt, der VK mit der Bezahlung des gem. Abschnitt 4 dieses Vertrages gesondert vereinbarten Honorars samt Nebenleistungen an den VM trotz Nachfristsetzung länger als 21 Tage in Verzug ist, über das Vermögen des VK ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung desselbigen mangels Masse abgewiesen wurde, der VK gegen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder gegen der AGB verstößt, die Vollmacht oder Teilbestimmungen der Vollmacht kündigt. Es gilt vereinbart, dass nach Kündigung

der Vollmacht auch der Versicherungsmaklervertrag zeitgleich als beendet gilt. Bei Beendigung des Vertrages während eines Jahres erfolgt keine aliquote Rückverrechnung des Pauschalhonorars.

4. DATENVERWENDUNG

Der VM wird bevollmächtigt eine Zustimmung zur Verwendung meiner/unserer Daten (ausgenommen sensible Daten i.S.d. § 4 Zif. 2 DSGVO) zu erteilen. Ich bevollmächtige o.a. Versicherungsmakler ausdrücklich weiters zur Vornahme sämtlicher Erklärungen und/oder Handlungen im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation nach § 5a VersVG, insb. zur Vereinbarung und zum Widerruf der elektronischen Kommunikation. Der Bevollmächtigte ist insb. weiters zur Vornahme sämtlicher Erklärungen und/oder Handlungen im Zusammenhang mit der Vereinbarung von Formvorschriften, v.a. von Schriftformvereinbarungen i.S.d. § 5a Abs 2 und § 15a Abs 2 VersVG berechtigt.

5. HONORARVEREINBARUNG

Der VK verpflichtet sich, dem VM für seine Dienstleistungen ein Pauschalhonorar zu zahlen. Das Pauschalhonorar wird verrechnet, sofern es zu einem Gesamtvertretungsauftrag, einem Vermittlungsauftrag oder zu einer Einzelproduktberatung mit Versicherungsvermittlung kommt. Beratungen ohne Vermittlung hingegen, werden nach tatsächlichem Aufwand (siehe dazu angeführte Stundensätze) verrechnet. Es gelten folgende Jahrespauschalhonorare, welche jeweils zum Jahresbeginn im Voraus fällig sind: (bei unterjährigem Vertragsbeginn wird im ersten Vertragsjahr eine aliquote Verrechnung des Jahrespauschalhonorars abgegrenzt zum 31.12. vorgenommen)

- € _____ Konsument (Einzelperson)
- € _____ Konsument (im Familienverband)
- € _____ Landwirtschaftliche Betriebe
- € _____ Selbständige u. Freiberuflich Tätige / Gewerbebetriebe

- € _____ / Stunde sofern kein Pauschalhonorar als vereinbart gilt.

Zahlung: jährlich SEPA Mandat Zahlschein

Die Zahlung eines Pauschalhonorars erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 Z 13 UStG 1994 exkl. Umsatzsteuer. Für verrechnetes Stundenhonorar (Beratungskosten) wird die MwSt. gesondert ausgewiesen. Alle Honorarsätze werden nach dem Verbraucherpreisindex angepasst.

6. VORLÄUFIGE DECKUNGEN

Eine "Vorläufige Deckung" gilt erst dann als wirksam, wenn sie vom Versicherer in schriftlicher Form bestätigt oder angenommen wurde. Der VM haftet in keiner Weise für den Zeitraum, welcher von der Aufgabe der "Vorläufigen Deckung" bis zur Bestätigung oder Annahme der "Vorläufigen Deckung" durch den Versicherer erfolgt.

7. VERSCHWIEGENHEIT

Vom VM erarbeitete Konzepte sowie Risikoerfassungsbögen, Deckungskonzepte, Risikolisten etc. sind das geistige Eigentum des VM und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

8. REGISTEREINTRAG / BESCHWERDESTELLE

Als Registereintragung und Beschwerdestelle gilt das Bundesministerium f. Wirtschaft und Arbeit, Am Hof 8a, 1010 Wien, www.bmwa.gv.at. GISA-Zahl 111111111

9. ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG / UNTERLAGEN

Ich / Wir bestätige(n), dass mir / uns nachstehende Unterlagen in Kopie überlassen wurden:

- Vollmacht,
- Maklervertrag
- AGB
- Beratungsprotokoll
- Risikoanalyse

Ort, Datum

Unterschrift Makler

Unterschrift Kunde